



Mag. Zl. – PL 34/36/2026

Klagenfurt am Wörthersee, 23.07.2026

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Grundstücke Nr. 695/1, 696/1 u. 766/8

KG St. Martin bei Klagenfurt, Feldkirchner Straße 110, 112

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 23.07.2026.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 48 iVm 50 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBL. Nr. 59/2021 i.d.g.F., wird verordnet:

Artikel I

Für die durch die Grundstücke Nr. 695/1, 696/1 u. 766/8, KG St. Martin bei Klagenfurt, repräsentierte Fläche wird in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festgelegt:

- Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 1000 m² betragen.
- Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 1,0
- Als Bauungsweise wird die offene und geschlossene Bauungsweise festgelegt.
- Die Geschoßanzahl wird mit maximal 3 Geschoßen über dem Niveau der Feldkirchner-Straße festgelegt.
- Das maximale Ausmaß der Verkaufsfläche wird mit 1200 m² begrenzt
- Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Feldkirchner Straße.
- Entlang der Feldkirchner Straße wird auf öffentlichem Gut des Landes Kärnten ein Grünstreifen mit Alleebaumpflanzungen errichtet.
- Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.
Über die Baulinie dürfen Nebengebäude u. Ä. gemäß Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO §1 Abs. 2 lit. d, hinausreichen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016).

Artikel II

Die zeichnerische Darstellung vom 16.02.2026 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

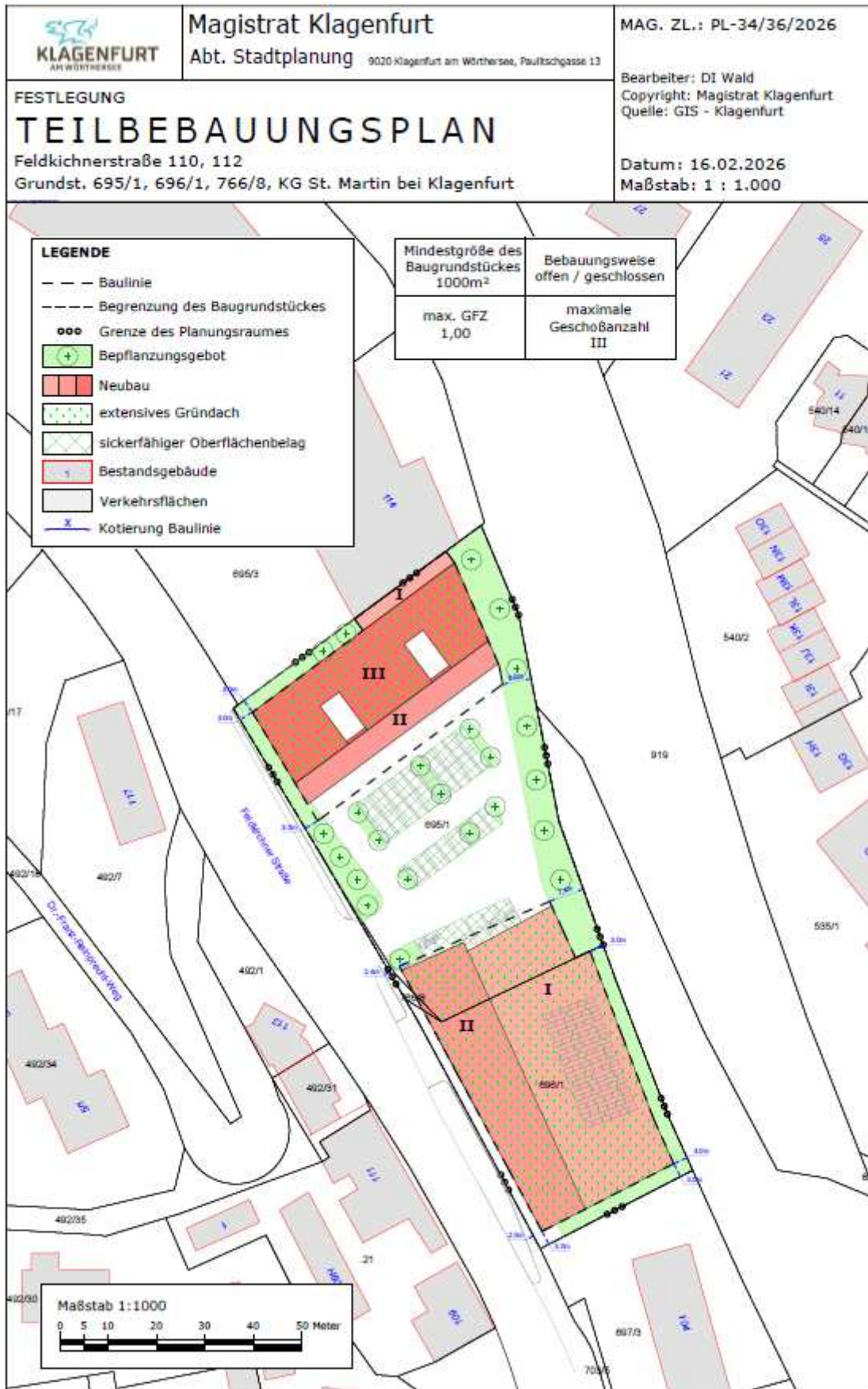
Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 29.07.2026

Abgenommen am: 12.08.2026



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu

